



TRÄGERVEREIN
KZ-GEDENKSTÄTTE KALTENKIRCHEN
IN SPRINGHIRSCH E. V.

Hygiene- und Schutzkonzept der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen auf Grundlage des Erlasses der Landesregierung SH zur Eindämmung des Covid-19-Virus mit Gültigkeit zum 29. Mai 2022

I. Grundsätzliches:

Dieses Hygiene- und Schutzkonzept basiert auf einer Neufassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung“ der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 24. Mai 2022, die zum **29. Mai 2022** in Kraft tritt und zunächst bis zum **25. Juni 2022** gilt. Sie ist für alle Besucher:innen des Dokumentenhauses der KZ-Gedenkstätte verbindlich.

Unabhängig von dem Erlass der Landesregierung **gelten ab dem 29. Mai 2022 für den Besuch des Dokumentenhauses weiterhin folgende Regelungen:**

II. Allgemeines

- Im Dokumentenhaus der Gedenkstätte muss **weiterhin unabhängig von der Anzahl der Besucher:innen kontinuierlich eine FFP2-Maske** getragen werden. Um die Einhaltung der Abstände gewährleisten zu können, dürfen sich weiterhin nicht mehr als **fünf Besucher:innen** gleichzeitig im Dokumentenhaus aufhalten.
- Der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Besucher:innen ist auch auf dem Außen Gelände der KZ-Gedenkstätte einzuhalten.
- Es ist – zumal im Dokumentenhaus – eine Nies- und Hustetikette einzuhalten. Es sind Armbeuge oder ein Taschentuch zu nutzen. Die Taschentücher sind umgehend zu entsorgen, zum Beispiel auf der Toilette.
- Sensible, hochfrequentierte Stellen im Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte (WC etc.) werden kontinuierlich und mehrmals am Tag gereinigt und desinfiziert.
- Für Besucher:innen werden im Eingangsbereich und auf dem Besucher:innen-WCs geeignete Spender für Desinfektionsmittel vorgehalten. Die Besucher:innen sind angehalten, diese zu nutzen.
- Mit einer entsprechenden Beschilderung am Dokumentenhaus und am Außen Gelände werden die Besucher:innen auf Abstands- und Hygieneregulungen hingewiesen. Diese sind stets zu beachten.
- **Zwei Touchscreen-Monitore** dürfen wieder genutzt werden.

III. Regelungen bei der Durchführung von Bildungsformaten

- Für die Durchführung von Bildungsformaten mit **allen Personengruppen** auf der KZ-Gedenkstätte **entfällt künftig die „2G-Regel“**.
- Ansonsten gelten die in Punkt II. dargestellten Maßnahmen. Diese werden jeweils individuell an das jeweilige Bildungsformat angepasst.
- Grundsätzlich dürfen sich nicht mehr als 25 Teilnehmer:innen eines Bildungsformats gleichzeitig im Ausstellungsraum des Dokumentenhaus aufhalten. Wenn die Räumlichkeiten im Erweiterungsbau des Dokumentenhauses nicht anderweitig genutzt werden, können auch dort Bildungsformate durchgeführt werden.
- Im Innenbereich **ist weiterhin kontinuierlich eine FFP2-Maske** zu tragen, die in Arbeitsphasen, an denen an festen Sitzplätzen gearbeitet wird, abgenommen werden darf.
- Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (zum Beispiel Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Halsschmerzen/ -kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen, ist die Teilnahme sofort abubrechen und umgehend ein Arzt zu kontaktieren.
- Alle Teilnehmenden sind aufgefordert, eine regelmäßige Handhygiene durch Händewaschen oder ggf. Händedesinfektion durchzuführen.

Die hier dargestellten Maßnahmen und Regelungen hinsichtlich des Hygiene- und Schutzkonzepts werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft und ggf. angepasst.